



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 62 a)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/433)]

64/138. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/218 vom 22. Dezember 2007 sowie ihre früheren Resolutionen über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,

in Anbetracht dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen nach den Artikeln 1 und 55 ihrer Charta darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, die Anstrengungen zur weltweiten Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu verstärken,

bekräftigend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollen,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

in Bekräftigung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing² und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen

¹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.



2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“³, insbesondere der Ziffern betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵,

unter Begrüßung der Erklärung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz⁶, in der die Kommission anerkannte, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Synergien bestehen, was die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen betrifft,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Kommission, den fünfzehnten Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing in Verbindung mit der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission vom 1. bis 12. März 2010 zu begehen⁷,

daran erinnernd, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸ den Beschluss trafen, das Übereinkommen durchzuführen, sowie daran erinnernd, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹ bekräftigt wurde, dass die Gleichheit der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unabdingbar für die Förderung der Entwicklung und des Friedens und der Sicherheit sind,

in der Erkenntnis, dass der gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen die Verwirklichung der Rechte des Kindes fördern wird, eingedenk der besonderen Bedürfnisse von Mädchen, und in Anerkennung der Synergien zwischen der Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁰ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹¹,

feststellend, dass am 18. Dezember 2009 dreißig Jahre vergangen sein werden, seit die Generalversammlung das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedete,

sowie feststellend, dass sich die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen durch die Generalversammlung am 6. Oktober 2009 zum zehnten Mal jährte,

³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBL III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

⁷ Ebd., 2009, *Supplement No. 7* (E/2009/27), Kap. I, Abschn. E, Resolution 53/1, Ziff. 3.

⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹ Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBL 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBL III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses über seine vierzigste und einundvierzigste¹² und seine zweiundvierzigste und dreiundvierzigste Tagung¹³,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss auf seiner zweiundvierzigsten Tagung die Allgemeine Empfehlung 26 betreffend Wanderarbeitnehmerinnen ausgearbeitet und verabschiedet hat¹⁴,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵;

2. *begrüßt außerdem* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens⁴ auf nunmehr einhundertsechundachtzig, bekundet jedoch ihre Enttäuschung darüber, dass die universelle Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *begrüßt ferner* den Anstieg der Zahl der Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen⁵ auf nunmehr neunundneunzig und fordert die anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll in vollem Umfang nachzukommen und die Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

5. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere den Frauenorganisationen, *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen bei der Durchführung des Übereinkommens verstärkt behilflich zu sein;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen;

¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 38 (A/63/38).*

¹³ *Ebd., Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38).*

¹⁴ *Ebd., erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.*

¹⁵ A/64/342.

7. *begrüßt* es, dass der Ausschuss übereinkommensspezifische Berichterstattungsleitlinien¹⁶ verabschiedet hat, die zusammen mit den harmonisierten Berichterstattungsleitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument¹⁷ anzuwenden sind;

8. *erinnert* an die große Zahl der überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, alles daranzusetzen, ihre Berichte über die Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit Artikel 18 rechtzeitig vorzulegen;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 50/202 vom 22. Dezember 1995, in der sie die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens, die bislang noch nicht in Kraft getreten ist, zustimmend zur Kenntnis nahm, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die Änderung bisher nicht angenommen haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten für die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zustande kommt und die Änderung in Kraft treten kann;

11. *dankt* dem Ausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, und begrüßt seinen Beschluss, ein Verfahren zur besseren Weiterverfolgung seiner Empfehlungen einzuführen;

12. *begrüßt* den schrittweisen Abbau des Rückstands bei den vom Ausschuss noch zu prüfenden Berichten;

13. *legt* dem Sekretariat *weiter nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe zu gewähren, um sie besser zur Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu befähigen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

14. *bittet* die Vertragsstaaten, die vom Sekretariat bereitgestellte technische Hilfe zur Erleichterung der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu nutzen;

15. *legt* den Mitgliedern des Ausschusses *nahe*, weiter an den gemeinsamen Tagungen der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane sowie den Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane teilzunehmen, so auch an den Tagungen über die Arbeitsmethoden im Zusammenhang mit dem System der Staatenberichte;

16. *legt* dem Ausschuss *nahe*, im Rahmen seines Mandats weiter zu den Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen beizutragen, begrüßt die gemeinsame Arbeitsgruppe des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Ausschusses für die Rechte des Kindes als ein positives Beispiel und bittet in diesem Zusammenhang den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, weitere informelle Kooperationsinitiativen in Erwägung zu ziehen und die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 6. Oktober 1999 die Ressourcen, einschließlich Personals und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats

¹⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 38 (A/63/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 40/I.

¹⁷ Siehe HRI/GEN/2/Rev.6, Kap. I.

wirksam arbeiten zu können, wie unter anderem im Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen vorgesehen;

18. *fordert* die Regierungen, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

19. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die im Zusammenhang mit der Prüfung ihrer Berichte verabschiedeten Abschließenden Bemerkungen sowie die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu verbreiten;

20. *legt* den Vertragsstaaten und allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennenlernen, besser verstehen und sich besser zunutze machen können;

21. *fordert* die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

22. *begrüßt* den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und der vorhandenen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Tätigkeit des Ausschusses;

23. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, vor der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten und sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*65. Plenarsitzung
18. Dezember 2009*